

RS Vwgh 1995/5/18 94/18/1129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z8;

VwRallg;

Rechtssatz

Behauptet der Fremde, daß der Bescheid, mit dem das Aufenthaltsverbot erlassen wurde, insofern gegen "formelles und materielles Recht" verstöße, als im Hinblick auf den "qualifizierten Beweis die rechtserhebliche Feststellung nicht durch - irgendeinen - Bediensteten des Arbeitsamtes, sondern, wie der Gesetzgeber fordert, durch ein Organ des Arbeitsamtes zu erfolgen hat", ist ihm zu erwidern, daß der Gegensatz zwischen "Bediensteten" und "Organ" (präziser: "Organwalter") nicht existiert.

Schlagworte

Behördenorganisation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994181129.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at